

Ordnung über den besonderen Zugang
für den
Bachelorstudiengang
Maschinenbau
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner Sitzung am 24. Oktober 2017

Genehmigt durch das
Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 28. November 2017

Bekanntgegeben im Verkündungsblatt
93/2017 vom 18. Dezember 2017

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen
für den Bachelorstudiengang
Maschinenbau
an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 24. Oktober 2017 nach § 18 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 14 und § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S.172), die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau in der nachstehenden Fassung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Maschinenbau. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Nachweis

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang Maschinenbau erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eine fachlich entsprechende praktische Tätigkeit (Zugangspraktikum) im Umfang von 12 Wochen nachweist; davon sind 6 Wochen vor der Aufnahme des Studiums und die restlichen 6 Wochen bis zum Ende des 3. Studienseesters nachzuweisen.

(2) Eine dem Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung gilt als Zugangspraktikum nach Absatz 1. Ebenfalls anerkannt werden bereits erbrachte Praktikumsanteile für Absolventen des Technischen Gymnasiums bzw. der Fachoberschule und praktische Erfahrungen, die während des Studiums in einem fachlich eng verwandten Arbeitsverhältnis erbracht wurden. Grundlage dazu bildet eine von der Ausbildungsinstitution ausgestellte Bescheinigung hinsichtlich Umfang und Inhalt des fachpraktischen Unterrichts.

(3) Studienbewerberinnen und –bewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) verfügen, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über einen mindestens fünf Jahre dauernden schulischen Sprachunterricht in deutscher Sprache oder Vorlage eines der folgenden Zertifikate:

- a. DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) Niveaustufe 1,
- b. Test DaF (Deutsch als Fremdsprache) Niveaustufe 3,
- c. oder vergleichbare Nachweise, die einer Einzelfallprüfung unterliegen.

(4) Die Einzelfallprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c wird von dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin durchgeführt.

§ 3

Anerkennung

Zur Klärung der Frage, ob im Zugangspraktikum die typischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen sind oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nach § 2 Absatz 2 für den Studiengang fachbezogen ist, entscheidet die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan, bzw. die von ihr/ihm benannte Person. Die verantwortliche Person kann – bei Unklarheit der Anerkennung nach den bisher vorgelegten Unterlagen einen schriftlichen Bericht (Zugangspraktikumsbericht) zum Inhalt und Umfang des Zugangspraktikums von dem/der Studierenden einfordern. Dieser Bericht soll eine schriftliche Gesamtdarstellung der fachlichen Tätigkeit beinhalten und den Bezug zum betrieblichen Gesamtgeschehen aufzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft. Die Zugangsordnung vom 03.12.2013 (VerkBl. Nr.47/2014 v. 27.01.2014) tritt gleichzeitig außer Kraft.